

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Leipzig GmbH für die Strom- und Erdgaslieferung an Privatkunden außerhalb der Grundversorgung (Privatkunden-Bedingungen)

Die Lieferung von Elektrizität erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (nachfolgend StromGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Leipzig GmbH zur Strom- und GasGVV, die Lieferung von Gas auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (nachfolgend GasGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Leipzig GmbH zur Strom- und GasGVV, sofern in diesen Privatkunden-Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1 Art der Energielieferung

- 1.1 Die Stadtwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Stadtwerke) liefern für die Anlage des Kunden (Verbrauchsstelle) Elektrizität in Niederspannung (Drehstrom mit einer Spannung von ca. 400 V/230 V oder Wechselstrom mit einer Spannung von ca. 230 V und einer Frequenz von ca. 50 Hz) und/oder Erdgas in Niederdruck (gemäß dem Arbeitsblatt G 260 des DVGW-Regelwerkes, 2. Gasfamilie, Gruppe H) am Ende des Netzanschlusses.
- 1.2 Für Erdgaslieferungen weisen die Stadtwerke gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.
- 1.3 Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bleibt unberührt.

2 Preise/Preis Anpassungen/Sonderkündigungsrecht

- 2.1 Für die Elektrizitäts-/Erdgaslieferung gilt das vertraglich vereinbarte Preisblatt der Stadtwerke.
- 2.2 Die vereinbarten Preise beinhalten, sofern sich aus Vertrag oder Preisblatt nichts anderes ergibt, die Elektrizitäts-/Erdgaslieferung, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Abrechnung sowie
 - bei Elektrizitätslieferung die Stromsteuer und gesetzliche Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung (Nettopreis),
 - bei Gaslieferungen die Energiesteuer (Nettopreis).Zu den Nettopreisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet (Bruttopreis).
- 2.3 Änderungen der Preise erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – nach § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV mit folgender Maßgabe: An die Stelle der öffentlichen Bekanntgabe für das Wirksamwerden der Preisänderung tritt eine briefliche Mitteilung; einer zusätzlichen öffentlichen Bekanntgabe oder Veröffentlichung bedarf es nicht. Die Stadtwerke werden Preisänderungen dementsprechend dem Kunden in Textform mitteilen; die Preisänderung wird jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Eingang der brieflichen Mitteilung beim Kunden wirksam, der mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 2.4 **Der Kunde ist bei Preiserhöhungen gem. Ziff. 2.3 berechtigt, den Vertrag außerordentlich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Preiserhöhungsmittelteilung zum Ende des Monats, in dem die Preiserhöhung wirksam wird, in Textform zu kündigen. Erhöhungen der Preise gemäß vorstehender Regelung werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der sein außerordentliches Kündigungsrecht ausübt. Macht der Kunde von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preiserhöhung als vereinbart. Auf diese Folgen weisen die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung gesondert hin. Neben dem außerordentlichen Kündigungsrecht bleibt das ordentliche Kündigungsrecht des Kunden zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 5.1 bestehen.**
- 2.5 Werden Leistungen aus diesem Vertrag mit weiteren Steuern oder Abgaben belegt oder ändert sich deren Höhe, sind die Stadtwerke verpflichtet, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben.
- 2.6 § 5 Abs. 3 StromGVV/GasGVV gilt nicht.

3 Zählerstand/Abrechnungsgrundlage

- 3.1 Die Stadtwerke verwenden bei der Ermittlung des Zählerstandes zu Vertragsbeginn grundsätzlich den vom örtlichen Netzbetreiber übermittelten Zählerstand; liegt dieser nicht vor, sind sie berechtigt, eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.
- 3.2 Die von Kunden abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m³) gemessen und in Kilowattstunden (kWh) gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“ umgerechnet. Grundlage der Abrechnung ist die kWh. Der Verbrauch an kWh wird ermittelt durch Multiplikation der am Zähler abgelesenen m³ mit dem vom örtlichen Netzbetreiber zuletzt genannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor berücksichtigt Brennwert (Hs), Temperatur und Druck des Erdgases. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV erfolgt der Hinweis, dass die Nutzenergie einer kWh Gas zur kWh Elektrizität entsprechend dem Wirkungsgrad des Verbrauchsgertes (z. B. Wärmeproduzent) geringer ist.

4 Bonitätsprüfung/Unterbrechung der Versorgung

- 4.1 **Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke vor Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer an Hand der angegebenen personenbezogenen Daten von der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft Auskünfte zum Zwecke der Bonitätsprüfung einholen und im Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (z. B. Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.**

- 4.2 Die Stadtwerke sind – bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 19 StromGVV/GasGVV – berechtigt, die Elektrizitäts-/Erdgaslieferung zu unterbrechen.

5 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 5.1 Der Liefervertrag tritt grundsätzlich am auf die beiderseitige Unterzeichnung folgenden übernächsten Monatsersten in Kraft. Wechselt der Kunde unter Wahrung der vertraglichen Fristen innerhalb der Produkte der Stadtwerke, tritt der Liefervertrag am auf die beiderseitige Unterzeichnung folgenden Monatsersten in Kraft. Die Lieferung beginnt nicht vor Beendigung des bestehenden Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten des Kunden.
Der Vertrag läuft für 12 Monate und verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor seinem Ablauf in Textform gekündigt wird. Dies gilt nicht, soweit im Vertrag eine abweichende Regelung getroffen ist. § 20 Abs. 1 Satz 3 StromGVV/GasGVV findet keine Anwendung.
- 5.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertragsschluss abzulehnen, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Vertrags- oder Lieferbeginn gesperrt ist/wird.
- 5.3 **Bei einem Umzug ist der Kunde gemäß § 20 Abs. 1 StromGVV/GasGVV berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.**
- 5.4 Mit Wirksamwerden dieses Vertrages tritt ein früherer, zwischen dem Kunden und den Stadtwerken bestehender Elektrizitäts-/Erdgasliefervertrag außer Kraft.

6 Befreiung von der Leistungspflicht/Haftung

- 6 Tritt eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Elektrizitäts-/Erdgaslieferung als Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses auf, gilt § 6 Abs. 3 StromGVV/GasGVV entsprechend. Das bedeutet, die Stadtwerke sind von der Leistungspflicht befreit und der Kunde kann seine Schadensersatzansprüche nur gegen den Netzbetreiber geltend machen.
Auf Nachfrage geben die Stadtwerke unverzüglich Auskunft über die Tatsachen, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, wenn sie den Stadtwerken bekannt sind oder von den Stadtwerken in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Erfolgt eine unberechtigte Sperrung durch die Stadtwerke, haften diese gegenüber dem Kunden.

7 Vertragsänderungen/Sonderkündigungsrecht

- 7.1 Die Regelungen des Elektrizitäts-/Erdgasliefervertrages und seiner Anlagen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (BGBl. I 2005, S. 1970), der StromGVV/GasGVV (BGBl. I 2006, S. 2391), der Stromnetzzugangsverordnung (BGBl. I 2005, S. 2243), der Gasnetzzugangsverordnung (BGBl. I 2005, S. 2210), der Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung (BGBl. I 2006, S. 2477) und der Messzugangsverordnung (BGBl. I 2008, S. 2006) sowie Festlegungen von Behörden (z. B. Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität – GPKE, Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas) in der zum Zeitpunkt September 2009 aktuellen Fassung. Sollten – mit Auswirkungen auf den Vertrag und seine Anlagen – sich diese Grundlagen ändern oder neue gesetzliche Regelungen bzw. behördliche Festlegungen erlassen werden, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag und seine Anlagen – mit Ausnahme der vereinbarten Preise (hierfür gilt Ziff. 2) – entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- 7.2 **Die Stadtwerke teilen dem Kunden die Anpassung nach Ziff. 7.1 spätestens acht Wochen vor dem Wirksamwerden mittels brieflicher Mitteilung in Textform mit. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anpassungsmittelteilung zum Wirksamwerden der Anpassung in Textform zu kündigen, es sei denn die gesetzliche Regelung/behördliche Feststellung sieht etwas anderes vor. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Folgen weisen die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung gesondert hin.**

8 Sonstiges

- 8.1 Die Stadtwerke können sich zum Zweck der Durchführung des Energieliefervertrages Dritter bedienen.
- 8.2 Die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von den Stadtwerken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden von den Stadtwerken nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört der Austausch von Daten mit Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Rechenzentrum, Druckerei, Postdienstleister, Ables- und Abrechnungsdienstleister sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Personen.
- 8.3 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von den Stadtwerken mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8.4 Die Stadtwerke Leipzig werden den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen, soweit der Kunde seinen bestehenden Vertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.
- 8.5 Mündliche oder sonstige Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.
- 8.6 Die aktuellen Preise und Informationen über die von den Stadtwerken angebotenen Dienstleistungen erhält der Kunde unter der Service-Nummer 0341 121-3333 oder im Internet unter www.swl.de.